


Technische Mitteilung	SG 00/02	Dez. 2023	
Allgemeines	TM 00/015		
Verwendung von Bauprodukten Kennzeichnung von Bauprodukten mit dem CE- bzw. Ü-Zeichen			Nordrhein-Westfalen

In Deutschland ist das Bauproduktenrecht ein Bestandteil des nationalen Bauordnungsrechtes, welches auf Ebene der Bundesländer im Rahmen der Landesbauordnungen umgesetzt wird.

Die aktuelle Fassung der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW 2018) nimmt die Grundanforderungen der Bauproduktenverordnung (BauPVO) in § 3 (Allgemeines) auf. „Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden, dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen.“ Die Anforderungen in § 3 BauO NRW 2018 werden durch die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) konkretisiert.

Bauliche Anlagen bestehen aus Bauprodukten.

Bauprodukte, und insbesondere deren Verwendbarkeit im Rahmen des Bauordnungsrechtes, werden in §18 ff. BauO NRW 2018 geregelt. Die Bauordnung unterscheidet für die Verwendung zwischen Bauprodukten auf Grundlage des europäischen Bauproduktenrechtes (§ 19 BauO NRW 2018) und Bauprodukte nach nationalem Bauordnungsrecht (§§ 20 bis 25 BauO NRW 2018).


Bauprodukte mit CE-Zeichen:

Wenn ein Bauprodukt den Anforderungen einer europäisch harmonisierten Norm entspricht, muss der Hersteller die CE-Kennzeichnung auf dem Produkt anbringen. Die CE-Kennzeichnung zeigt, dass das Bauprodukt den geltenden europäischen Vorschriften entspricht und somit innerhalb des EWR frei gehandelt werden kann. Die CE-Kennzeichnung ist für europäisch harmonisierte Bauprodukte eine verpflichtende Anforderung, um den Zugang zum europäischen Markt zu ermöglichen.

Als weitere harmonisierte technische Spezifikation beschreibt die BauPVO die Europäische Technische Bewertung (ETA). Ein Hersteller kann eine ETA für sein Bauprodukt auf der Grundlage eines relevanten Europäischen Bewertungsdokumentes (EAD) beantragen (siehe hierzu auch EAD-Liste: https://www.dibt.de/fileadmin/dibtwebsite/Dokumente/Referat/P2/EAD_Liste.pdf). Das EAD enthält spezifische technische Parameter, Prüfverfahren, Leistungsindikatoren und andere Informationen, die für die Bewertung der Leistungsfähigkeit eines Bauprodukts relevant sind. Die ETA basiert auf diesem EAD und wird von einer Technischen Bewertungsstelle (TAB) erstellt. Sie bestätigt, dass das Bauprodukt den Anforderungen der EAD entspricht und somit den geltenden europäischen Harmonisierungsvorschriften genügt und kann als Nachweis für die Konformität mit den technischen Anforderungen der BauPVO (CPR - Construction Products Regulation) dienen. Sie ermöglicht es dem Hersteller, die CE-Kennzeichnung auf dem Bauprodukt anzubringen.

Ist ein Bauprodukt von einer europäisch harmonisierten Norm (hEN) erfasst oder entspricht ein Bauprodukt einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA), die für dieses ausgestellt wurde, so muss der Hersteller eine Leistungserklärung für das Produkt erstellen und die CE- Kennzeichnung am Bauprodukt anbringen, bevor er es in Verkehr bringt.

Mit der Erstellung der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung. Liegen keine objektiven Hinweise auf das Gegenteil vor, ist davon auszugehen, dass die vom Hersteller erstellte Leistungserklärung genau und zuverlässig ist.

Technische Mitteilung	SG 00/02	Dez. 2023	
Allgemeines	TM 00/015		
Verwendung von Bauprodukten Kennzeichnung von Bauprodukten mit dem CE- bzw. Ü-Zeichen			Nordrhein-Westfalen

Wenn ein Bauprodukt einer europäisch harmonisierten technischen Spezifikation entspricht und mit dem entsprechenden CE-Kennzeichen versehen ist, wird angenommen, dass die Grundanforderungen an Bauwerke hinsichtlich:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandverhalten
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz
7. Nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen

durch den Hersteller bewertbar sind, die in der Bauproduktenverordnung Anhang I festgelegt wurden und auf die sich in § 3 BauO NRW 2018 (Allgemeine Anforderungen) bezogen wird.

Durch eine CE-Kennzeichnung nach BauPVO lassen sich europäisch harmonisierte Bauprodukte durch die am Bau Beteiligten optisch erkennen und es können die grundsätzlichen Informationen an der Kennzeichnung abgelesen werden. Die CE-Kennzeichnung allein zeigt nicht die grundsätzliche Verwendbarkeit des Bauproduktes oder seine vollständige Übereinstimmung mit einer europäisch harmonisierten technischen Spezifikation. Mit der CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller ausschließlich, dass die festgestellten Leistungen, die er mit seinen ausgewählten wesentlichen Merkmalen erklärt, durch sein Bauprodukt beständig erbracht werden.

Es ist wichtig zu beachten, dass die CE-Kennzeichnung keine Garantie oder Gewährleistung für die Qualität oder Eignung des Bauprodukts darstellt, sondern lediglich eine Erklärung des Herstellers über die Leistungsmerkmale, basierend auf den entsprechenden Normen und Prüfungen, ist. Die Verwendung der CE-Kennzeichnung und der Leistungserklärung ermöglicht es den Marktteilnehmern jedoch, fundierte Entscheidungen über den Kauf und die Verwendung von Bauprodukten zu treffen.

Ein Bauprodukt mit einer CE-Kennzeichnung nach BauPVO darf zunächst einmal nur in den Verkehr gebracht bzw. auf dem Markt bereitgestellt werden. Die Verwendbarkeit in Deutschland ergibt sich erst dann, wenn die erklärten Leistungen auch mit den Bauwerksanforderungen übereinstimmen.

Bauprodukte mit Ü-Zeichen:


Für Bauprodukte, die kein CE-Zeichen tragen, fordert §20 BauO NRW 2018 einen Verwendbarkeitsnachweis gemäß §§ 21 bis 23 BauO NRW. Hierbei kann die Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 88 Abs.2 BauO NRW 2018 durch

- eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung,
- ein Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis oder
- eine Zustimmung in Einzelfall

bestätigt werden.

Die Bestätigung erfolgt verfahrensabhängig durch

- eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH),

Technische Mitteilung	SG 00/02	Dez. 2023	
Allgemeines	TM 00/015		
Verwendung von Bauprodukten Kennzeichnung von Bauprodukten mit dem CE- bzw. Ü-Zeichen			Nordrhein-Westfalen

- eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle (ÜHP) oder durch
- eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage eines Übereinstimmungszertifikates durch eine vom DIBt anerkannte Zertifizierungsstelle (ÜZ).

Bauprodukte ohne Verwendbarkeitsnachweis

Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für Bauprodukte,

- die von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweichen, oder
- die für die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3 BauO NRW 2018 nur eine untergeordnete Bedeutung haben.

Die VV TB NRW enthalten in Abschnitt D2 eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen.

Zur bautechnischen Prüfung, insbesondere im Rahmen von Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung gemäß §§ 83 und 84 BauO NRW 2018, gehört auch die stichprobenhafte Kontrolle der Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise von Bauprodukten. Über den Umfang der Stichproben entscheidet der staatlich anerkannte Sachverständige in eigener Verantwortung.